

**Grundsätze
zum Gesundheits- und Arbeitsschutz
bei Veranstaltungen
der Kirchengemeinde St. Michael, Meckenheim-Merl**

- Hinweise für Beschäftigte -

Stand: 12. September 2017

Bei Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass nach menschlichem Ermessen und gesundem Menschenverstand sowie auch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel insbesondere von den benutzten Einrichtungen, Räumen und Geräten keine Gefahr für die Teilnehmer und Mitarbeiter/Beschäftigten ausgeht bzw. dass sie vor eventuellen Gefahren geschützt sind. Dies ist nicht nur zum Schutz der Teilnehmer und Mitarbeiter von Bedeutung, sondern auch gegebenenfalls hinsichtlich der Einforderungen von Versicherungsleistungen.

Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen: Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird; Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen; bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen; geeignete Anweisungen sind zu beachten.

Grundsätze zum Gesundheits- und Arbeitsschutz

Die Grundsätze sind an die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 und den DGUV Regeln 100-001 angelehnt (://publikationen.dguv.de → Regelwerke nach Rubriken).

Allgemeine Maßnahmen und Verpflichtungen

1. Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Gesamtverantwortlichen für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

2. Die Beschäftigten müssen von dem Gesamtverantwortlichen der Veranstaltung vor deren Beginn über Sicherheit und Gesundheitsschutz während ihres Einsatzes ausreichend und angemessen unterwiesen werden.
3. Dieses Infoblatt gilt auch für ggf. **externe Beschäftigte** wie zum Beispiel Betreiber von Ständen bei größeren Veranstaltungen.
4. Für den Notfall stehen Telefone, Trage-Liegen, Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Kästen und Aushänge bereit.
5. Verkehrs- und Fluchtwegen, Gefahrenstellen und brandschutztechnische Ausrüstungen sind gekennzeichnet.
6. Die Beschäftigten haben sich vor der Veranstaltung entsprechend zu informieren.
7. Vor Beginn von Veranstaltungen etc. sind alle verschlossenen Räume und Notausgänge incl. Fenster aufzuschließen, sodass im Notfall jeder ohne Schwierigkeiten die Notausgänge und die Erste-Hilfe-Kästen benutzen kann.
8. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Es ist dafür zu sorgen, dass die Personen sich bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.
9. Sollten Veranstaltungen außerhalb der üblichen Räume der Kirche stattfinden, ist auch auf die angemessene Beschilderung mit Sicherheitsrelevanz (z.B. Hinweise auf Verbandkästen, Notrufnummern) zu achten.

Meldung von Gefahren und Mängeln

Die Beschäftigten haben von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie Mängel an den Schutzsystemen unverzüglich über den Gesamtverantwortlichen dem Pfarrbüro mitzuteilen.

Verletzungen und Erste-Hilfe

- Alle Mitarbeiter/innen - auch die ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Mitarbeiter/innen – müssen jede Verletzung, die bei Ausübung der Tätigkeit im Rahmen der genannten Aufgabe sich ereignet, über den Gesamtverantwortlichen an das Pfarrbüro, Meckenheim, Hauptstraße 86, Tel. 02225/5067, melden und in das Verbandbuch oder alternativ in den Meldeblock (befindet sich meist im/beim Verbandkasten) eintragen. Diese Eintragung und die Dokumente sind vertraulich zu behandeln. Die Aufzeichnungen dienen auch als Informationsquelle zur Identifizierung von Unfallschwerpunkten am Veranstaltungsort. Daneben besteht ein versicherungsrechtlicher Aspekt, da hiermit im Einzelfall der Nachweis für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls geführt werden kann.
- Es besteht die Möglichkeiten, dass Versicherte einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, es sei denn, dass der erstbehandelnde Arzt festgestellt hat,

dass die Verletzung nicht über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich nicht mehr als eine Woche beträgt. Adresse eines Durchgangsarztes befindet sich auf den Aushängen mit den Notfallhinweisen.

Steigleitern, Steigeisengänge

- Als Aufstiegshilfen dürfen keine Stühle, Tische, Kisten o. ä., sondern nur für den jeweiligen Verwendungszweck geeignete Leitern verwendet werden.
- Steigleitern und Steigeisengänge müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie nach Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz, vorzugsweise über Steigschutzeinrichtungen verfügen; rutschsicher sind; an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben.

Inbetriebnahme und Benutzung elektrischer/ technischer Anlagen und Geräte

- Elektrokabel und -geräte (z. B. Projektoren, Lautsprecher, Grill, Fritteusen, Gasflaschen etc.) mit sichtbaren Mängeln dürfen nicht in Betrieb genommen werden.
- Beim Umgang mit Elektrogeräten ist die Betriebsanleitung mit den dort aufgeführten Sicherheitshinweisen zu beachten. Die Geräte sind nur für den dort vorgesehenen Zweck und unter stetiger Aufsicht zu verwenden.
- Bei Störungen am Elektrogerät ist das Gerät umgehend von der Spannungsversorgung durch Ziehen des Steckers zu trennen.

Maßnahmen zur Hygiene, Ausgabe von Lebensmitteln und ihr Transport

- Personen, die Essen ausgeben, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und nach jedem Toilettengang ihre Hände waschen und haben saubere Kleidung zu tragen.
- Personen mit folgenden Erkrankungen dürfen nicht mit Lebensmitteln umgehen:
 - infektiöse Darmerkrankungen (Durchfall), wie z. B. Salmonellose,
 - infektiöser Gelbsucht (A und E) oder bei Verdacht darauf,
 - infektiöse Wunden oder Hautkrankheiten, die Krankheitserreger auf Lebensmittel übertragen können,
 - Ausscheider von Salmonellen u. a. Erregern.

Hinweise auf diese Erkrankungen können neu aufgetretener Durchfall, Fieber oder Gelbverfärbung der Haut sein.

Brandschutz

- Kerzen dürfen nur auf nicht brennbaren Unterlagen stehen.
- Benutzte Teelichte dürfen erst nach Abkühlen des Wachses entsorgt werden.
- In den Räumen der Pfarrei St. Michael gilt unbeschränktes Rauchverbot.

- Heiz- und Kochgeräte dürfen nur auf brandsicheren Unterlagen und nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen betrieben werden.
- Ein Grill darf nur unter ständiger Aufsicht betrieben werden. Der Zugang durch Unbefugte ist zu unterbinden. Als zusätzliches Löschmittel ist eine Löschdecke bereitzulegen.
- Im Brandfall sind die zur Verfügung stehenden Feuerlöscher laut Anweisung zu verwenden.

Versicherungsschutz (auch für ehrenamtliche Helfer)

Wenn ein Personenschaden eintritt und man eben alles Menschenmögliche zur Vorbeugung getan hat, muss die Unfallversicherung eintreten. Es ist nicht möglich, einen Zustand zu gewährleisten, dass niemals ein Schaden eintreten kann. Wenn dann doch etwas passiert, haftet die Unfallversicherung. Grundsätzlich besteht auch für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde, wenn sie vom Kirchenvorstand oder Pfarrer mit der Durchführung einer Aufgabe für die Kirchengemeinde beauftragt werden, gesetzlicher Unfallschutz bei der Erledigung der übertragenen Aufgabe – auch für den Weg von und zur Arbeit.

Schäden sind umgehend dem für die Veranstaltung Gesamtverantwortlichen zu melden, der wiederum diese dem Pfarrbüro, Meckenheim, Hauptstraße 86, Tel. 02225/5067, weiterleitet, um die vorgegebenen Termine einzuhalten.